



Bern, 25. Oktober 2023

Adressaten:

die politischen Parteien
die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
die Dachverbände der Wirtschaft
die interessierten Kreise

Teilrevision der Mehrwertsteuerverordnung: Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 25. Oktober 2023 das EFD beauftragt, bei den Kantonen, dem Fürstentum Liechtenstein, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen über die Revision der Mehrwertsteuerverordnung ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum **8. Februar 2024**.

Am 16. Juni 2023 haben die Eidgenössischen Räte das teilrevidierte Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (revMWSTG; BBl 2023 1524) in der Schlussabstimmung verabschiedet. Gestützt auf Artikel 182 Absatz 2 der Bundesverfassung obliegt es dem Bundesrat, die Vollzugsbestimmungen zu den Bundesgesetzen zu erlassen. Gleichzeitig sollen einige Bestimmungen der Mehrwertsteuerverordnung vereinfacht und klarer formuliert werden.

Die Vorlage umfasst insbesondere Änderungen in den folgenden Bereichen:

- Die Verordnung enthält die Ausführungsbestimmungen zur Steuerpflicht von Online-Versandhandelsunternehmen. So wird unter anderem dargelegt, unter welchen Bedingungen das Versandhandelsunternehmen, das die eigentliche Lieferung vornimmt, an Stelle der Plattform die Einfuhrsteuer entrichten kann.
- Die Verordnung hält sodann fest, welche Bedingungen erfüllt sein müssen, um sich der jährlichen Abrechnung zu unterstellen und wann die Bewilligung zur Anwendung der jährlichen Abrechnung entzogen wird.
- Des Weiteren werden die Saldosteuersatzmethode und die Pauschalsteuersatzmethode grundlegend überarbeitet. So sind neu beim Wechsel von der effektiven Abrechnungsmethode zur Saldo- bzw. Pauschalsteuersatzmethode und umgekehrt Korrekturen vorzunehmen. Dies führt dazu, dass die Steuerschuld bei der vereinfachten Abrechnung genauer mit jener bei der effektiven Abrechnung übereinstimmt. Weiter werden bei der Saldosteuersatzmethode die Limitierung der Anzahl anwendbarer Saldosteuersätze sowie die Regelung für Mischbranchen auf-



gehoben und das Vorgehen bei Überschreitung der Umsatz- oder Steuerzahllastlimite vereinheitlicht und vereinfacht.

- Psychologen und Psychologinnen, Apotheker und Apothekerinnen sowie Optometristen und Optometristinnen werden explizit als Angehörige von Heil- und Pflegeberufen bezeichnet.
- Die Verordnung enthält zudem Präzisierungen betreffend Subventionen, Gruppenbesteuerung, Meldeverfahren und Abzug fiktiver Vorsteuern.
- Schliesslich wird festgehalten, dass bei der jährlichen Abrechnung, beim Einstieg in die und beim Ausstieg aus der Saldo- und Pauschalsteuersatzmethode sowie bei der Gruppenbesteuerung ausschliesslich das hierfür vorgesehene elektronische Portal zur Verfügung steht.

Wir bitten Sie, zum Verordnungsentwurf (E-MWSTV) und den Ausführungen im erläuternden Bericht Stellung zu nehmen.

Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über die Internetadresse: [Vernehmlassungen laufend \(admin.ch\)](https://www.admin.ch/vernehmlassungen).

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (**bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version**) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende Email-Adresse zu senden:

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Für Rückfragen und allfällige Informationen stehen Ihnen Herr Beat Spicher (beat.spicher@estv.admin.ch; Tel.-Nr. +41 58 465 77 04) und Frau Simone Wassmer (simone.wassmer@estv.admin.ch; Tel.-Nr. +41 58 462 13 19) zur Verfügung.

Für Ihre wertvolle Mitarbeit danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Mit freundlichen Grüssen

Karin Keller-Sutter
Bundesrätin